

Das Präsidium des Amtsgerichts Düsseldorf

hat am 24.09.2014 beschlossen:

Der Geschäftsverteilungsplan wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Mit Wirkung **ab dem 01.10.2014:**

1.
Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 21** (ehemals Richterin Vöster) werden vorbehaltlich seiner Ernennung Richter Bullmann übertragen.
2.
Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 25** (bisher Richterin am Amtsgericht Schreiber) werden vorbehaltlich ihrer Ernennung Richterin Dr. Firmenich-Michallik übertragen.
3.
Die nicht erledigten 15 ältesten und 15 jüngsten jeweils unterminierten Verfahren der Abteilung 25 werden der Abteilung 21 übertragen.
4.
Die **Abteilungen 21 und 25** nehmen wie folgt am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen teil:
vom 01.10.14 bis zum 31.10.14 mit der Zahl „5“;
vom 01.11.14 bis zum 30.11.14 mit der Zahl „7“;
vom 01.12.14 bis zum 31.12.14 mit der Zahl „8“;
ab dem 01.01.2015 mit der Zahl „10“.
5.
Die nicht erledigten Verfahren der Abteilung 52 mit den Endziffern 6-0 werden auf alle übrigen am allgemeinen Turnus in Zivilsachen teilnehmenden Abteilungen im 1er-Turnus verteilt. Abteilungen mit einer Turnuszahl von weniger als „8“ nehmen nur an jedem zweiten Turnus teil. Die Verteilung beginnt mit dem jüngsten Verfahren (der höchsten laufenden Nummer des aktuellen Jahres) und der nach dem allgemeinen Turnus bei Eingang der Akten in der Eingangsgeschäftsstelle zuständigen Abteilung.

6.

Die Beschlussfassungen unter Ziffer VI. 7., 8. und 9. des Präsidiumsbeschlusses vom 23.07.2014 werden aufgehoben und durch folgende Regelungen ersetzt:

a)

Die Verfahren der Abteilung 52 mit den Endziffern 1 bis 5 verbleiben in der Abteilung 52.

b)

Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 52** (bisher Richter am Amtsgericht Hermeler) werden Richterin am Amtsgericht Kreuels übertragen.

c)

Die **Abteilung 52** nimmt mit der Zahl „5“ am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen teil.

d)

Richterin am Amtsgericht Kreuels wird in Zivilprozesssachen (Abteilung 52) von Richterin am Amtsgericht Dr. Hayden vertreten.

Richter am Amtsgericht Hermeler ist weiterer Vertreter der Abteilung 52.

7.

Die nicht erledigten Verfahren der Abteilung 114/314 werden auf alle übrigen am Turnus der allgemeinen Strafrichter- und Bußgeldsachen teilnehmenden Abteilungen im 1er-Turnus verteilt. Abteilungen mit einer Turnuszahl von weniger als „8“ nehmen nur an jedem zweiten Turnus teil. Die Verteilung beginnt mit dem jüngsten Verfahren (der höchsten laufenden Nummer des aktuellen Jahres) und der nach dem allgemeinen Turnus bei Eingang der Akten in der Eingangsgeschäftsstelle zuständigen Abteilung.

Für bereits erledigte Verfahren gilt die Regelung unter Punkt B.II.2.e) Satz 3 GVP.

8.

Entscheidungen über ab dem 01.10.2014 eingehende Anträge auf Anordnungen von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind, und über ab dem 01.10.2014 eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 62 OWiG, soweit sie Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, und gemäß § 25a StVG (bisher Punkt D.III.5. b) und c)) werden

Richter am Amtsgericht Nick (Abteilung 150)

Richter am Amtsgericht Dr. Jaschke (Abteilung 151)

Richter am Amtsgericht Johann (Abteilung 152)

übertragen.

Die Verteilung erfolgt im Turnussystem gemäß Punkt B.V.2. GVP.

9.

Die Abteilung 271 (Richterin am Amtsgericht Dr. Kohlhof-Mann) nimmt mit der Zahl „0,7“ am Turnus der allgemeinen Familienabteilungen teil.

10.

Die Vertretung wird in allgemeinen Strafrichter- und Bußgeldsachen wie folgt neu geregelt:

Die Abteilungen 113/313 (Richter am Amtsgericht Dr. Kuhr) werden durch die Abteilungen 111/311 (Richterin am Amtsgericht Henkefend) vertreten.

Die Abteilungen 119/319 (Richterin Roskothen) werden durch die Abteilungen 113/313 (Richter am Amtsgericht Dr. Kuhr) vertreten.

Die Abteilungen 111/311 (Richterin am Amtsgericht Henkefend) werden durch die Abteilungen 119/319 (Richterin Roskothen) vertreten.

11.

Punkt B.II.6. d) GVP wird wie folgt neu gefasst:

Bei Dienstunfähigkeit und in Verhinderungsfällen – mit Ausnahme der Fälle einer erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff ZPO bzw. §§ 27 ff StPO) - ist unverzüglich die Verwaltungsgeschäftsstelle (Tel.: -53860) zu benachrichtigen. Daneben soll in Verhinderungsfällen der Richter möglichst selbst seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter um Aufnahme der Geschäfte ersuchen.

12.

Punkt B.II.7 a) dd) Satz 1 GVP wird wie folgt neu gefasst:

Der Bereitschaftsrichter ist abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung zuständig für die Erledigung aller Eilsachen, an deren Bearbeitung der zuständige Richter

(z. B. durch Krankheit, Urlaub, Kur, Abwesenheit und Sitzung) verhindert ist und die bis zum Dienstschluss (16:00 Uhr) am Tag des Bereitschaftsdienstes bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Abteilung bzw. bei der zuständigen Geschäftsstelle, falls eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle nicht eingerichtet ist, eingegangen sind.

Die Regelung unter Punkt B.II.7 a) ee) GVP wird aufgehoben.

(Glatz-Büscher)

(Bettex)

(Brost)

(Distler)
-verhindert-

(Hanck)
-verhindert-

(Hoppach)

(Johann)

(John)

(Kuhn)

(Dr. Lindemann)

(Mertens)